

sichtspunkte gelten auch für das Tatbestandsmerkmal .Schiffahrt¹ i. S. § 197 StGB.

Hinweis: Die SportbootAO (SBAO) [Nr. I] gilt jetzt i. d. F. der SportbootAO (SBAO) Nr. 2 vom 15. 5. 1979 (GBl. Sdr. Nr. 730/1) und der SportbootAO (SBAO) Nr. 3 vom 3. 7. 1981 (GBl. Sdr. Nr. 730/2).

2.

Zu den Merkmalen eines schweren Verkehrsunfalls

2.1.

Eine erhebliche Schädigung der Gesundheit eines anderen Menschen liegt immer vor bei

- lebensgefährlichen Gesundheitsschädigungen,
- nachhaltigen Störungen wichtiger körperlicher Funktionen oder erheblichen oder dauernden Entstellungen und in der Regel bei
- ^ Knochenbrüchen,
- ausgedehnten Weichteilverletzungen, Ablederungen, Verbrennungen, Verrenkungen von Gelenken,
- gedeckten Schädel-Hirnschädigungen zweiten und dritten Grades,
- Rückenmarkverletzungen,
- Schädigung von Sinnesorganen,
- Verletzungen von Brust- und Bauchorganen.

Oberflächliche Weichteilverletzungen, Hautabschürfungen, leichte Prellungen und Verstauchungen von Körperteilen, Verbrennungen ersten Grades, Knochenbrüche leichter Art (z. B. Bruch eines Fingers) und andere geringfügige Verletzungen, die nur vorübergehende Störungen der Gesundheit bedingen und bei denen nach einer Dauer von etwa vier Wochen die Gesundheit wiederhergestellt ist, werden von § 196 StGB nicht erfasst.

Entscheidend dafür, ob eine erhebliche Gesundheitsschädigung gemäß § 196 StGB vorliegt, sind die Art der Verletzung zum Zeitpunkt des Unfalls und die daraus resultierenden Folgen, nicht aber der zu einem späteren Zeitpunkt, z. B. infolge medizinischer Maßnahmen, erreichte Gesundheitszustand (z. B. Behebung von Entstellungen oder verkürzter Heilungsprozeß).

Die auf der Grundlage der gemeinsamen Anweisung des Ministers für Gesundheitswesen und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei vom 15. 3. 1972 auszustellende „Ärztliche Bescheinigung zur Beurteilung der unfallbedingten Verletzungen bei einem Verkehrsunfall ist Beweismittel (§ 24 Abs. 1 Ziff. 4 StPO). Fragen, die sich mit der Bescheinigung nicht beantworten lassen bzw. zum gegebenen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden konnten (z. B. ob bleibende Schäden vorhanden sind), sind durch spätere ergänzende Auskünfte zu klären.

2.2.

Die Bestimmung über die Verletzung einer Vielzahl von Menschen hebt die große Verantwortung her-

vor, die insbesondere Fahrzeugführer bei der Annäherung an Menschenansammlungen oder z. B. an Kraftomnibusse haben. Das gleiche gilt auch für Fahrzeugführer, die Personentransporte durchführen.

Das Tatbestandsmerkmal „Vielzahl von Menschen“ ist bei der Verletzung von etwa zehn Personen erfüllt.

Eine erhebliche Gesundheitsschädigung ist nicht Tatbestandsvoraussetzung.

2.3.

Das Tatbestandsmerkmal der Beschädigung oder Vernichtung bedeutender Sachwerte ist insbesondere dann erfüllt, wenn die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung von Transportmitteln bzw. Transportgut erhebliche volkswirtschaftliche Auswirkungen verursacht. Diese Auswirkungen können auch in außergewöhnlich hohen finanziellen Schäden bestehen.

Dieses Tatbestandsmerkmal ist nicht erfüllt bei Totalschäden an Pkws und bei weniger schwerwiegenden Schadensfolgen an bedeutenden Sachwerten, z. B. im Zusammenhang mit dem Entgleisen von Eisenbahnwaggons.

3.

Zu den Anforderungen an einen schweren Fall des § 196 StGB

Die Voraussetzungen des schweren Falls der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalls nach § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB werden in beiden Alternativen ihrem Inhalt nach einheitlich durch eine besonders große Verantwortungslosigkeit gekennzeichnet. Sie liegt bei einer riskanten, insbesondere das Leben und die Gesundheit anderer Menschen kraß mißachtenden Verhaltensweise vor. Das Ausmaß der Folgen ist für die Begründung der Rücksichtslosigkeit bzw. der verantwortungslosen Verletzung von Sorgfaltspflichten nicht maßgebend.

Rücksichtslosigkeit liegt grundsätzlich vor, wenn der schwere Verkehrsunfall von einem Verkehrsteilnehmer herbeigeführt wurde, dessen Fahrtüchtigkeit durch Alkoholgenuß erheblich beeinträchtigt w'af. Unter Beachtung der konkreten Verkehrssituation, „kann sich Rücksichtslosigkeit auch zeigen, wenn ein Fahrzeugführer

- bedenkenlos Fußgängerüberwege befährt, auf denen sich Fußgänger befinden, oder die Bestimmungen über das Einfahren in die Haltestelle bei haltenden öffentlichen Verkehrsmitteln mißachtet;
- trotz Gegenverkehrs oder an unübersichtlichen Stellen riskant überholt;
- die besondere Vorsicht gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Bürgern bewußt verletzt;
- die Regeln der Vorfahrt oder die Verkehrsregelung durch Farbzeichen bzw. durch Zeichen der Verkehrsposten „Halt“ mißachtet.